



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

24. Jahrgang – Ausgabe Nr. 7 – vom 16.12.2015

Inhaltsverzeichnis

- S. 2 Beschlüsse durch den Hauptausschuss vom 24.11.15**
Öffentlicher Teil
 - H 08/172/15 Grundhafte und energetische Sanierung der Sporthalle Wildorado im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ des Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
 - H 08/171/15 Vergabe der technischen Betriebsführung der Niederschlagswasseranlagen
 - H 08/179/15 Übernahme einer Bürgschaft für die Wildauer Wohnungsgesellschaft mbH im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft im Wohnverbund zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.15 – Öffentlicher Teil
 - S 08/173/15 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)
 - S 08/174/15 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan
 - S 08/175/15 Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau
- S. 3**
 - S 08/176/15 Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Vergabe einer Konzession zur Essenversorgung der Kinder in den in Trägerschaft der Stadt Wildau befindlichen Kindertagesstätten, der Grundschule und der Ludwig Withhöft Oberschule
 - S 08/177/15 BP „Anglerverein am Dahmeufer“ => Abwägungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
Mitteilungen der Stadt
 - Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung
 - Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2016
- S. 4-8 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung**
 - Bekanntmachungsanordnung
- S. 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- S. 10-11 Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wildau zum 01.01.2011**
Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2011
- S. 12-13 Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2012**
Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau
- S. 13-14 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB**
- S. 15 Anmeldung der Schulanfänger 2016/17 in der Grundschule Wildau**
Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014
- S. 15-16 Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald – Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2014**
- S. 17-18 Abstimmungsbekanntmachung**
 - über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“
- S. 19 Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Landkreises**
Mitteilung der Verwaltung
- S. 19-20 Informationen zum Winterdienst 2015/2016**
- S. 21 Bekanntmachungen des Fundbüros**
Stand 04.12.2015
- S. 22 Das Einwohnermeldeamt Wildau informiert.**
- S. 23 Einwohnerstatistik**
- S. 24 Impressum**

Am 24.11.15 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H 08/172/15 Grundhafte und energetische Sanierung der Sporthalle Wildorado im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" des BMUB – Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass unter der Maßgabe einer erfolgreichen Bewerbung um Aufnahme in das vom BMUB Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Oktober 2015 aufgelegte Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" die umfassende Sanierung und der Umbau der Sporthalle im Wildorado entsprechend dem insgesamt zur Förderung eingereichten Projektumfang in Höhe von rund € 3,4 Mio. brutto (€ 2,86 Mio. netto) befürwortet werden.

H 08/171/15 Vergabe der technischen Betriebsführung der Niederschlagswasseranlagen

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe der technischen Betriebsführung in Höhe von 177.506,30 € an die Fa. Mayer Kanal- und Rohrreinigung aus Rüdersdorf durch den Bürgermeister zuzustimmen.

H 08/179/15 Übernahme einer Bürgschaft für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft im Wohnverbund zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

1. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.000.000 €.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für diese Bürgschaft die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.
3. Der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister werden beauftragt, nach Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung die entsprechende Bürgschaftserklärung zu unterschreiben.

Die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH beabsichtigt im Dezember 2015 ein Darlehen in Höhe von 2.000.000 € für die

Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft im Wohnverbund zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufzunehmen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 09.12.2015

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

Am 08.12.15 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 08/173/15 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung) gemäß Anlage beschlossen.

S 08/174/15 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2016 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2016 auszuführen.

Der Haushaltsplan wurde unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt. Er weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 90 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) wird unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht.

S 08/175/15 Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen.

S 08/176/15 Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Vergabe einer Konzession zur Essenversorgung der Kinder in den in Trägerschaft der Stadt Wildau befindlichen Kindertagesstätten, der Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Vergabe einer Konzession zur Essenversorgung der Kinder in den in Trägerschaft der Stadt Wildau befindlichen Kindertagesstätten, der Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule beschlossen.

S 08/177/15 BP „Anglerverein am Dahmeufer“ => Abwägungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ in der Fassung vom 04.05 / 02.06.2015 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 i.

V. m. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ wird in der Fassung vom 15.10.2015 gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3).
3. Die Entwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 09.12.2015

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

Zeitraum 01.01.2016 bis 29.02.2016

Dienstag	06.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	08.11.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Fachausschüsse			
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften			
Montag	18.01.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss			
Dienstag	19.01.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Bildung und Soziales			
Dienstag	26.01.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.			
Dienstag	05.04.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	31.05.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	13.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	15.11.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung			
Donnerstag	28.01.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	07.04.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	02.06.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	15.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	17.11.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Hauptausschuss			
Dienstag	09.02.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	19.04.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	14.06.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	27.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	29.11.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Stadtverordnetenversammlung			
Dienstag	23.02.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
2016			
Fachausschüsse			
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften			
Montag	18.01.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	14.03.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	23.05.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	05.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	07.11.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss			
Dienstag	19.01.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	15.03.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	24.05.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Stadtverordnetenversammlung			
Dienstag	23.02.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	03.05.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	28.06.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	11.10.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	13.12.2016	18.30 Uhr	Volkshaus
Sommerpause ist vom 29.06.2016 - 02.09.2016			

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht. Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau

(Niederschlagswasserabgabensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 09.12.2015 mit Beschluss-Nr. S 08/173/15 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswasserabgabensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Wildau betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung).
- 2) Die Stadt Wildau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe;
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Revisionsschacht, -öffnung oder Übergabestelle) sind der Stadt Wildau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

- 2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- 1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils geltenden Fassung genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

§ 5 Vorausleistung auf den Kostenersatz

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenersatzbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

§ 6 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 8 Niederschlagswassergebühr

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Wildau zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig wasserundurchlässig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).
- 3) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände).
- 4) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten – alle versiegelten Flächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien (wie z.B. Hofflächen, Terrassen, Treppen, Parkplätze, Wege, Zufahrten u.ä.).

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),

b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder

c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

d) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebährenschild

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.
- 3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Restzeitraum des Jahres, beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage folgt, erhoben.
- 4) Die Gebährenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebährenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

- 1) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Wildau unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel ist der Stadt Wildau durch den bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Wildau anfallen.

§ 12 Gebührenschuldner

- 1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Nutzer des Grundstückes nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist.
- 2) Für Grundstück und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 29. März. 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Bei Wohnungs- oder Teileigentumswechsel können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und

der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

- 5) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner für die Niederschlagswassergebühr zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt Wildau unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Arbeitsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Einrichtung gelangt.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dachflächen der Gebäude, bei Straßen und Plätzen die Fläche des Straßenkörpers bzw. des Platzes.
- (3) Als gemäß Abs. (1) in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück oder Straßenkörper angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflussbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge V ist nach folgender Formel je zu betrachtender Fläche zu ermitteln:

$$V = b * v * A$$

b (1)-(11) = flächenspezifischer Abflussbeiwert (DIN 1986-2)

(1) Steildach > 3° Neigung	1,0
(2) Flachdach < 3° Neigung	0,8
(3) Schwarzdecken	1,0
(4) Betonflächen	1,0
(5) Pflaster mit Fugenverguss	0,8
(6) Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
(7) Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt	0,7
(8) Schotterdeckschichten	0,0
(9) Sand- und Kieswege	0,0
(10) teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen	0,3
(11) Park-, Garten-, Rasenflächen	0,0

v = Niederschlagsspende von 0,59 m³/m² * a

a = pro Jahr

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in m²

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen gelangten, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Stadt Wildau kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt Wildau. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen: 1,86 Euro/m³.

§ 15 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Wildau vorgegebenen Frist zu erteilen sowie diese Daten und Unterlagen der Stadt zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Wildau mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wildau das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 11 Absatz 1 Veränderungen nicht unverzüglich anzeigt;
 - § 11 Absatz 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist;
 - § 13 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 17 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wildau notwendig ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
Wildau, den 08.12.2015
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2015, ausgefertigt am 08.12.2015, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 08.12.2015

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	19.775.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	19.865.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	500.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	400.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.650.200 EUR
Auszahlungen auf	23.917.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.672.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.667.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.977.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.590.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	659.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR festgesetzt.

Wildau, den 08.12.2015

(im Original unterzeichnet)
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 09.12.2015

(im Original unterzeichnet)
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wildau zum 01.01.2011

AKTIV A		
1	Anlagevermögen	66.587.079,77 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	36.059,36 €
1.2	Sachanlagevermögen	65.247.044,88 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.170.198,36 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.411.881,57 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	18.038.177,93 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14.531,36 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	383.209,67 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	353.923,09 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	1.875.122,90 €
1.3	Finanzanlagevermögen	1.303.975,53 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	333.130,18 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	883.866,85 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	86.978,50 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00 €
2	Umlaufvermögen	2.562.128,88 €
2.1	Vorräte	115.159,75 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	115.159,75 €
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	389.445,09 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	357.077,54 €
2.2.1.1	Gebühren	52.499,28 €
2.2.1.2	Beiträge	45.906,80 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-50.521,54 €
2.2.1.4	Steuern	139.609,22 €
2.2.1.5	Transferleistungen	210.966,55 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	500,00 €
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-41.882,77 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	9.422,75 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	13.461,07 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-4.038,32 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	22.944,80 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.057.524,04 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.107.290,80 €
	Summe AKTIV A	72.256.499,45 €

PASSIV A

1	Eigenkapital	38.934.807,41 €
1.1	Basis-Reinvermögen	36.877.283,37 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	2.057.524,04 €
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.057.524,04 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3	Sonderrücklage	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.5	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.5.1	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.5.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
2	Sonderposten	24.409.992,18 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	21.546.692,98 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	2.863.299,20 €
2.3	Sonstige Sonderposten	0,00 €
3	Rückstellungen	4.789.104,66 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.880.349,44 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	2.908.755,22 €
4	Verbindlichkeiten	3.723.985,15 €
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.546.236,65 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	109.102,29 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41.177,58 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.954,68 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	1.295,98 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	1.076,10 €
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	19.141,87 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	398.610,05 €
	Summe PASSIV A	72.256.499,45 €

27.11.2012	Öffentliche Sprechzeiten:
(im Original unterzeichnet)	Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dr. Malich, Bürgermeister	Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.	Wildau, den 09.12.2015 (im Original unterzeichnet) Dr. Uwe Malich, Bürgermeister
---	--

Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den durch das Rechnungsprüfungsamt für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau, geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2011 in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2015 beschlossen.	der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.
--	--

Der Jahresabschluss 2011 einschließlich aller Anlagen liegt in	Öffentliche Sprechzeiten:
	Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
	Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den durch das Rechnungsprüfungsamt für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau, geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2012 in der öffentlichen Sitzung am 13.10.2015 beschlossen. Der Jahresabschluss 2012 einschließlich aller Anlagen liegt in

der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2015 (Beschluss-Nr. S 08/175/15) die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens und der sonstigen Verpflegung (Frühstück, Zwischenmahlzeit, Vesper, Abendbrot) nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

§ 3 Durchführung

Das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kita, für die der entsprechende Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

(1) Die Personensorgeberechtigten erhalten jährlich einen einmaligen Bescheid für den Zuschuss zur Mittagsversorgung ihres Kindes/ ihrer Kinder.

(2) Der Zuschuss wird in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG i.H.v. 1,80 € pro Portion und Tag festgesetzt.

(3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird als Vorauszahlung für 220 Tage (1 Portion pro Tag) im Kalenderjahr erhoben.

(4) Die monatliche Vorauszahlung i.H.v. 33 € ist jeweils zum 10. des Monats im Voraus auf die im Bescheid ausgewiesene Bankverbindung zu zahlen.

(5) Mit dem Vorauszahlungsbescheid im Folgejahr erfolgt die Endabrechnung für das vergangene Kalenderjahr (Rückzahlung/Nachforderung), entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagsversorgung (bestellte Portionen) und die Festsetzung der neuen Vorauszahlungen für das laufende Jahr.

(6) Für Kinder, deren Betreuungsvertrag innerhalb des laufenden Jahres neu abgeschlossen bzw. beendet wird, wird eine anteilige Jahresgebühr auf der Grundlage von 220 Tagen festgesetzt. Dies gilt auch, wenn das Kind/ die Kinder schulpflichtig werden.

§ 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung

(1) Die Stadt Wildau als Träger der Kindertagesstätten gewährt für das Mittagessen der Kinder in den Kindertagesstätten, deren Personensorgeberechtigte, Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind, bis auf Widerruf einen Zuschuss von 1,00 € pro Essenportion.

(2) Die Personensorgeberechtigten, die diesen Zuschuss geltend machen wollen, müssen ihre Anspruchsberechtigung

durch Vorlage des Bescheides des Jobcenters/ Sozialamtes bei der Stadt nachweisen.

(3) Die vorgenannten Personensorgeberechtigten müssen ihre Zustimmung zur direkten Abrechnung des verbleibenden Betrages von 0,80 € pro Portion zwischen der Stadt Wildau und dem Jobcenter/ Sozialamt erteilen.

(4) Die vorgenannten Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in der Anspruchsberechtigung umgehend der Stadt mitzuteilen.

(5) Zuviel gewährte Zuschüsse des Trägers werden durch Bescheid zurück gefordert.

§ 6 Sonstige Verpflegung

(1) Die Kosten der sonstigen Verpflegung und der vom Träger der Kindertagesstätten geleistete Anteil zur Mittagsversorgung sind nach § 15 Absatz 2 KitaG i.V.m. § 2 Absatz 1k. Kinderta-

gesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Teil der Betriebskosten.

(2) Diese werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.

(3) Die Elternbeiträge werden durch gesonderte Satzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Wildau, den 08.12.2015

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.12.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ i.d.F. vom 15.10.2015 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 08/177/15). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit **vom 04. Januar bis einschließlich 05. Februar 2016** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau)
Abteilung Bauverwaltung**

**Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Es liegen umweltbezogene Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

• Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, Untere Naturschutzbehörde vom 04.08.2015. Die im Planvorentwurf vorgeschlagene Herangehensweise findet Zustimmung.

• Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 03.08.2015. Es wird die rechtsverbindliche Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen gefordert.

Wasser:

• Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Wasserwirtschaft vom 17.08.2015. Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen.

Altlasten:

• Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 04.08.2015. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahme (Rückbau altes Vereinsgelände, Gemarkung Wildau, Flur 11, Flurstück 900) befinden

sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Verkehr:

• Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 04.08.2015. Der Nachweis ist zu erbringen, dass die „Anliegerstraße“ als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist (siehe Anlage 1 der Begründung). Gemäß § 5 Abs. 1 der Stellplatzsatzung Wildau können im Bebauungsplan abweichende Festsetzungen getroffen werden. Diese sind dann auf der Planzeichnung festzusetzen. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Werden die Stellplätze auf einem anderen Grundstück nachgewiesen, sind diese einschließlich der Zu- und Abfahrten durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Dahme-Spreewald rechtlich zu sichern.

Immissionsschutz:

• Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Immissionsschutz vom 17.08.2015. Bezogen auf das Schutzgut Mensch ist im Rahmen der Umweltprüfung die geplante Nutzungskonzeption der Sportanlage näher darzustellen und deren bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bezüglich der schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes (Kleingartenanlage) zu erörtern. Dies betrifft insbesondere Aussagen über:

- Nutzungskonzept der Bootsliegeplätze, -lagerplätze und -schuppen, gewerbliche Tätigkeiten im Freien,
- Nutzungskonzept des Vereinsgebäudes,
- Freizeitaktivitäten im Uferbereich.

Im Umweltbericht (Kap. 6.2.2.2) sind die ermittelten immissionsrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit hinreichend darzustellen und zu beschreiben. Eventuell gebotene Maßnahmen zur Konfliktminderung sind zu erörtern und transparent darzustellen und ggf. im Bebauungsplan festzusetzen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau eingesehen werden (www.wildau.de).

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



— — — — — Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs BP „Anglerverein am Dahmeufer“
— — — — — Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Anmeldung der Schulanfänger 2016/17 in der Grundschule Wildau

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben. Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2016/17 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2016 vollenden.

Durch die Grundschule Wildau wurden bereits an die Personensorgeberechtigten Anfang Dezember 2015 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

Montag	11.01.2016	14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	12.01.2016	14.00 bis 17.00 Uhr
Montag	18.01.2016	14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	19.01.2016	14.00 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung
3. Gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
4. Gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/17 endet am 29.02.2016. Bei Nachfragen und Änderungswünschen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an die **Grundschule Wildau**, Fichtestraße 90, 15745 Wildau
Telefon: 03375/468090
Email: grundschule.wildau@ewetel.net.

Simone Hein
Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Wildau

Am 28. Januar 2015 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Städten und Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte wurden in der Zeit vom **27.02.2015 bis 28.03.2015** während der Sprechzeiten **in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Raum 25, 15745 Wildau** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

Am 28. Januar 2015 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 386 allgemeine und 32 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen. Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als größere. Für das Gebiet der Stadt Wildau wurden zum Stichtag 31.12.2014 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2014 (€/m²)	Merkmale 31.12.2014
0307	Wildau Nord westl. d. Bahn	95	W 800m² ebf
0309	Wildau Nord östl. d. Bahn	50	W 800m² ebf
3906	Wildau M	70	M 1.000 m² SB ebf
0313	Wildau Süd	70	W 800m² ebf
0308	Wildau Dorfaue West	80	WA 500m²
0310	Wildau Dorfaue Ost	80	WA 500m²
0319	Wildau Röthegrund	100	WA 500m²
3905	Wildau Hoherlehme	55	M 800 m² ebf
6072	Wildau Gewerbepark	80	G
6073	Wildau Kleingewerbegebiet	50	G
6074			
6174	Wildau, sonstiges Gewerbe	45	G ebf
6274			
6077	KW Hafen (Wildau)	40	B G
6070	KW Hafen (Wildau)	20	E G ebpf

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

<u>Abkürzungen:</u>		Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand
Art der baulichen Nutzungen		keine Angabe:
W	Wohnbaufläche	erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
WA	allgemeines Wohngebiet	
M	gemischte Baufläche	ebf:
G	gewerbliche Baufläche	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz
Entwicklungszustand		ebpf:
B	baureifes Land	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz
E	Bauerwartungsland	

Es wurden 19 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Stadt Wildau gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte:

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring Ackerzahl 30	0,90
Ackerland, außerhalb Autobahnring Ackerzahl 25	0,50
Grünland, innerhalb/außerhalb Autobahnring Grünlandzahl 30	0,45
Forsten, innerhalb/außerhalb Autobahnring mit Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und

Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblatt-namen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/2027-58, -90, -60 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr, unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Rathaus Wildau K.-Marx-Str.36 15745 Wildau Erdgeschoss Zimmer 39 Erdgeschoss Zimmer 40	Mo 09.00 - 12.00 Uhr
		Die 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
		Do 09.00 - 12.00 Uhr
		14.00 - 17.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteffekt Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide	Charis Riemer Dorfstraße 27 b 16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz	Dr. Winfried Ludwig Wilmsdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz)	Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schünow
Rainer Ebeling Angermünder Straße 2 16278 Angermünde	Wolfgang Loof Lindower Dorfstraße 25 14913 Niedergörsdorf OT Lindow
Waltraud Plarre Neuhäuser Straße 18 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin	Lutz Ittermann Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel

Wildau, den 27.11.2015
-im Original gezeichnet und gesiegelt-

Die Abstimmungsbehörde
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 28 vom 17.11.2015 wurde die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen veröffentlicht.

Simone Hein
Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung

Informationen zum Winterdienst 2015/ 2016 in der Stadt Wildau

Auch wenn es lange nicht danach aussah und es noch nicht deutlich zu spüren war – auch in diesem Jahr steht uns die Winterzeit bevor. Heute weiß noch niemand, wie sich das Wetter entwickeln wird; alle Winterwetterlagen könnten eintreten. Deshalb sollten wir uns auch in dieser Wintersaison gut vorbereiten, um für einen schneereichen Winter mit Glatteistagen gerüstet zu sein.

Deshalb an dieser Stelle wieder die wichtigsten Informationen zu den Rahmenbedingungen, die Organisation und die Umsetzung des Winterdienstes sowie zu den Aufgaben und Pflichten, die auf die Bürgerinnen und Bürger und auf die Stadtverwaltung Wildau zukommen.

Räum- und Streupflichten

Da die Stadt Wildau über ein großes und weiter wachsendes Straßennetz verfügt, kann der Winterdienst nicht allein durch den Bauhof abgedeckt werden. Winterdienstleistungen müssen daher ausgeschrieben und an entsprechend spezialisierte Firmen vergeben werden. Die Straßen Wildaus sind dafür gemäß der Straßenreinigungssatzung, die auch den Winterdienst in Wildau regelt, in 3 Straßengruppen unterteilt und in der Anlage zur Satzung auch einzeln aufgeführt. Die Satzung ist auf der Homepage der Stadt Wildau (www.wildau.de) unter "Bürgerservice" und dann weiter unter "Formulare und Satzungen" zu finden.

Straßengruppe 1 umfasst Hauptverkehrs- und Haupteinzelstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung. Dazu zählen z.B. die Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Freiheitstraße, Bergstraße, Birkenallee. Die Straßen der Gruppe 1 haben oberste Priorität beim Winterdienst.

Straßengruppe 2 umfasst die befestigten Straßen und Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. die Kirchstraße, Nordpromenade, Eichstraße. Der Winterdienst erfolgt hier gemäß der Priorität nach der Bäumung der Straßen der Gruppe 1.

Mitteilung der Verwaltung

Im Zuge einer notwendigen Softwareumstellung der Stadt Wildau ändern sich ab sofort die Kassen- und Geschäftszeichen.

Wir bitten Sie, dies bei künftigen Einzahlungen, Überweisungen und Daueraufträgen zu berücksichtigen.

Straßengruppe 3 umfasst befestigte und unbefestigte Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen nicht durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. Forsythienweg, Springfeldallee, Im Rötgrund.

In der Wintersaison 2015/ 2016 wurde für die Bäumung der Fahrbahnen in den Straßengruppen 1, 2 und 3 sowie für Plätze und Parkplätze, Ampelübergänge, Verkehrsmittelseln, Treppen und bestimmte Geh- und Radwege die Firma FAM Hausmeister Dienste GmbH aus Falkensee mit Stützpunkt in Mittenwalde beauftragt.

Für die Bäumung der Bushaltestellen wurde die Firma RUWE GmbH aus Berlin verpflichtet.

Anliegerpflichten

Gemäß der Straßenreinigungssatzung sind in den Straßengruppen 1 und 2 die Anlieger verpflichtet, die Schneeberäumung und das Abstumpfen auf den Geh- und Radwegen durchzuführen oder durchführen zu lassen, was dann werktags erstmalig bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr erfolgt sein muss.

Bei erneutem Schneefall ist dies je nach Erfordernis bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Zur Nachtzeit besteht keine Räum- bzw. Streupflicht.

Die Lagerung des Schnees ist möglichst dicht an der Grundstücksgrenze vorzunehmen. So wird vermieden, dass der Schnee vom Schneeflug wieder auf den freigelegten Gehweg gedrückt wird.

In der Straßengruppe 3, wo keine Gehwege durch Hochborde abgegrenzt sind, werden die Straßen den jeweiligen Anliegern bis zur Straßenmitte zugeordnet. Auch hier verpflichtet die Satzung die Anlieger, den Winterdienst zu übernehmen und die Bäumung wie in den Straßengruppen 1 und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen; gibt es keinen eindeutig

abgegrenzten Gehweg, der dann zu beräumen ist, so gilt es, zumindest einen gemäß der Satzung für die Fußgänger ausreichend breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte abzustumpfen. Die o.g. zeitlichen Regelungen gelten entsprechend.

Auch die 2 m-Wege in der Waldsiedlung sind so von den betroffenen Anliegern zu beräumen und abzustumpfen, dort jeweils bis zur Mitte des Weges.

Auf Radwegen, die getrennt von der Fahrbahn verlaufen, besteht eine Räum- und Streupflicht nur für gefährliche und zugleich verkehrswichtige Stellen. Dies gilt auch für Fußwegeverbindungen, die nur als Abkürzungen dienen. Nach der Rechtsprechung sind Umwege in gewissem Umfang zumutbar.

Schneewälle

Der Einsatz von Schneepflügen führt häufig zum Ärger für Anlieger und Passanten. Technisch bedingt können die Räumfahrzeuge Schnee nur an den Fahrbahnrand schieben, wobei er zwangsläufig dort auch vor Grundstückseinfahrten und auf Gehwegen liegen bleibt. Das ist besonders dann problematisch, wenn diese möglicherweise erst kurz zuvor mühselig von dem Anlieger selbst freigeschaufelt wurden. Die Räumdienste sind sehr bemüht, dies zu vermeiden. Beim Beräumen der Fahrbahnen können sie aus Verhältnismäßigkeitsgründen (geregelt in einem entsprechenden Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg aus dem Jahr 1993) aber nicht verpflichtet werden, dass ihre Einsatzkräfte anschließend den Schnee von Hand aus Eingängen, Grundstückszufahrten oder von Gehwegen beseitigen müssen. Dieser Aufwand wird gemäß dieser Rechtsprechung als unverhältnismäßig eingestuft.

Einschränkung des Parkens in der Waldsiedlung

Um die Durchführung des Winterdienstes in der Waldsiedlung überhaupt möglich zu machen, werden folgende Straßen wieder mit zusätzlichen Parkverbotsschildern versehen:

Nord- und Südpromenade, Ahornring, Ulmenring, Eichenring, Kastanienring, Platanenring, Akazienring.

Die Schilder werden beim ersten Schneefall aufgestellt und verbleiben dort bis zum Ende des Winters.

Diese Maßnahme wurde durch das Straßenverkehrsamt angeordnet und dient dazu, die Straßen, die recht schmal ausgebaut sind, für die Räumfahrzeuge des Winterdienstes freizuhalten. Alle Anwohner sind angehalten, dies zu beachten. Wenn die Straßen – wie es leider häufig passiert ist – zugeparkt werden, kann keine Beräumung erfolgen.

Streumittel

Als Streumittel sind gemäß der Satzung Sand und/ oder Splitt in der Körnung von 2 bis 5 mm zulässig – also solches Material, wie es z.B. in Baumärkten erhältlich ist. Der Einsatz von auftauenden Mitteln (also z.B. Streusalz) ist aus Umweltschutzgründen auf Baumscheiben, Gehölzflächen, Geh- und Radwegen sowie Grünbanketten (Grünstreifen) verboten, da dort die Pflanzen und der Boden zu stark geschädigt würden.

Große Schneemengen

Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Natürlich dürfen dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.

Allgemeine Aspekte

Da zur Thematik Winterdienst sehr unterschiedliche und z.T. aber auch falsche Annahmen kursieren, abschließend noch einige allgemeine Betrachtungen. So wurde in der dafür geltenden Rechtsprechung mehrfach darauf hingewiesen, dass inzwischen bundesweit anerkannt ist, dass von den Kommunen nicht verlangt werden kann, sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Verkehrsflächen immer schnee- und eisfrei zu halten. So wird es auch als Ding der Unmöglichkeit gewertet, dass jede glättebedingte Gefahr beim Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen für Fußgänger, Rad- und Kraftfahrer ausgeschlossen ist.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat der Rechtsprechung zufolge nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenabwehr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Dabei obliegt es allen Verkehrsteilnehmern, in erster Linie selbst entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich bei winterlichen Straßenverhältnissen auch witterungsgemäß angepasst und besonders vorsichtig zu verhalten.

Die Sicherheit hat höchste Priorität. Dies gilt insbesondere auf den Gehwegen. Die Stadtverwaltung Wildau muss daher verstärkt prüfen, ob die Räumpflichten erfüllt werden. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt und notwendige Ersatzvorhaben den Pflichtigen in Rechnung gestellt werden.

Bei Fragen zum Thema Winterdienst in der Stadt Wildau wenden Sie sich bitte an Frau Görs, zu erreichen unter der Telefon-Nr. 03375/ 505451 oder per Email über r.goers@wildau.de.

Stadt Wildau
Bauverwaltung

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 04.12.2015

Lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	72/2015	Schirmtasche braun in Schlangenlederoptik	15.10.2015	15.04.2016
2.	73/2015	2 Alditüten mit Bratpfannen, Gläsern und Küchenutensilien aller Art	20.10.2015	20.04.2016
3.	74/2015	3 Schlüssel am Ring mit schwarzem Anhänger und Verbindungsstück Schlüsselband	30.10.2015	30.04.2016
4.	75/2015	Schwarzes Stoffsakko für Damen	25.11.2015	25.05.2016
5.	78/2015	Fahrradschloss	30.11.2015	30.05.2016
6.	79/2015	Angel „Tele Allround“ Angelrutenthaler (Rodpod)	01.12.2015	01.06.2016

Vom 14.10.-04.12.2015 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

Jeweils eine Tüte von Orsay, Street One, Douglas und NANU NANA, ein grüner Kinderrucksack, eine braune Kunstlederjacke, ein grauer Damenkurzmantel, ein blauer Kapuzenpullover, ein oranges Damen-Bigshirt, eine schwarze „Art-deco“ Brille, eine goldfarbene kleine Damenuhr und eine silberne Damenuhr. Des Weiteren wurde diverser Mode- und Piercingschmuck abgegeben.

Hinweise:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen.

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet in der Woche vom 07.03.-11.03.2016 statt.

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42 (Tel. 03375-5054 42) zu richten.

i. A. Dux

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Hierbei gibt es neue Regelungen für Bürgerinnen und Bürger zu beachten.

An- und Abmeldung

Die Pflicht zur Anmeldung in Deutschland bleibt erhalten.

Wer eine Wohnung bezieht muss sich innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anmelden. Jedoch gibt es durch das Bundesmeldegesetz Ausnahmen zur Meldepflicht.

1. Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als 6 Monate dauernden Aufenthalt eine **weitere Wohnung bezieht**, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen.
2. Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von 3 Monaten.
3. Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäuser, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Die Abmeldung ist weiterhin nur erforderlich, wenn die sich abmeldende Person ins **Ausland** verzieht, oder eine in Deutschland angemeldete **Nebenwohnung** abgemeldet wird. Bei Abmeldung ins Ausland kann die Bürgerin oder der Bürger seine Anschrift bei der Meldebehörde hinterlassen, dies ist jedoch keine Pflicht. Die Daten werden bei der Meldebehörde gespeichert. Diese dienen zum Beispiel zur Kontaktaufnahme für Wahlen in Deutschland.

Die Frist zur Abmeldung beträgt auch hier 2 Wochen nach Auszug, frühestens jedoch eine Woche vor Auszug.

Weiterhin erfolgt die Abmeldung nur noch bei der Meldebehörde die für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständig ist.

Neu ist durch das Bundesmeldegesetz, dass die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers** bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung gegeben sein muss. Scheinanmeldungen können dadurch besser aufgeklärt bzw. verhindert werden.

Dazu müssen Wohnungsgeber oder Wohnungseigentümer den Mieterinnen oder Mietern den Ein – oder Auszug schriftlich, mittels einer Wohnungsgeberbescheinigung bestätigen.

Die **Wohnungsgeberbescheinigung** (Meldeschein) ist bei der **Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen**.

Die Bestätigung kann auch elektronisch bei der Meldebehörde vorgenommen werden, jedoch muss die Meldebehörde die technischen Voraussetzungen geschaffen haben. Informationen hierzu erhalten Sie im Einwohnermeldeamt.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht zum Zwecke der Werbung und /oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für die Zwecke der gewerbsmäßigen Anschrift durch Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpoolings). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der gewerbliche Zweck künftig angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine stricte Zweckbindung besteht auch für sogenannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauskunftet worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann.

Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häusli-

cher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private

muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf dann keine Auskunft erteilen, sofern durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehen Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.

Einwohnerstatistik Wildau



Einwohnerstand 30.09.2015 = 9964

Zuzüge	72
Wegzüge	66
Geburten	6
Sterbefälle	15

Einwohnerstand 31.10.2015 = 9952

Zuzüge	40
Wegzüge	30
Geburten	6
Sterbefälle	17

Einwohnerstand 30.11.2015 = 9948

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An-und Abmeldung der Bürger begründet.

K.Schmidt
Einwohnermeldeamt

07.12.2015

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.



Herausgeber:

Stadt Wildau
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld

Telefon: 030 / 633 13 450

E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de
www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.700 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0

